

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3816, 20/4001 Nr. 2.2 –**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**

#### **A. Problem**

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden des § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) flankiert die direkte Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen. Die in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) aufgeführten Mindestanforderungen an die Art und technische Ausführung der energetischen Maßnahmen orientieren sich aus diesem Grunde an den in der entsprechenden Förderrichtlinie festgelegten Vorgaben. Die Förderrichtlinie „Einzelmaßnahmen“ wurde im Juli 2022 angepasst. Seither entfällt insbesondere die Förderung gasbetriebener Heizungstypen. Seit September 2021 gelten zudem neue Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze im Rahmen der BEG.

#### **B. Lösung**

Durch Anpassung der Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen der ESanMV werden die Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen in das Steuerrecht übertragen, um den angestrebten technischen Gleichlauf der beiden Förderungen sicherzustellen.

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine wesentliche Veränderung der im Finanztableau zum „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ ausgewiesenen Steuermindereinnahmen.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 20/3816 zuzustimmen.

Berlin, den 9. November 2022

### **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Bernhard Daldrup und Olav Gutting

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3816** wurde am 14. Oktober 2022 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 20/4001 Nr. 2.2 dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Änderungen bei der direkten Förderung für die steuerliche Förderung nachvollzogen. Dies umfasst insbesondere die Streichung der Förderung von gasbetriebenen Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen. Zudem werden die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die entsprechenden Förderbedingungen der BEG angepasst und kleinere Redaktionsversehen behoben.

In der Folge wird der angestrebte technische Gleichlauf der direkten und der steuerlichen Förderung und damit die Kohärenz der Bemühungen der Bundesregierung um Energieeinsparungen im Gebäudebereich wiederhergestellt. Für Biomasseheizungen werden die in der BEG geplanten Änderungen der Vorgaben zum jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad und Feinstaub umgesetzt. Personen, die eine energetische Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten, eigenen Bestandsgebäudes erwägen, finden für ihre Entscheidung über die Inanspruchnahme der direkten oder der steuerlichen Förderung vergleichbare technische Fördervoraussetzungen vor. Gleiches gilt für die mit der Ausführung betrauten Unternehmen und die gegebenenfalls beteiligten Energieberater.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat die Verordnung in seiner 24. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Verordnung in seiner 38. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit der Verordnung befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 20/3816 in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 20/3816.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** führten aus, flankierend zur direkten Förderung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen sei im Jahr 2020 mit § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

(ESanMV) eine in ihren technischen Anforderungen weitgehend spiegelbildlich aufgebaute steuerliche Förderung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt worden. § 35c EStG lege das Verfahren und die umfassten Kategorien der Sanierungsmaßnahmen fest, während die ESanMV neben den Anforderungen an Fachunternehmen insbesondere die technischen Anforderungen an die einzelnen energetischen Maßnahmen regele. Am 21. Juli 2022 habe das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen geändert. Dies habe insbesondere die Herausnahme von gasbetriebenen Heizungen aus der direkten Förderung betroffen. Bereits im September 2021 seien zudem die BEG-Anforderungen an Gebäude und Wärmenetze modifiziert worden. Ohne Anpassung der ESanMV komme es zu einem nicht intendierten Auseinanderfallen der technischen Anforderungen der direkten und der steuerlichen Förderung. Daher finde die vorgelegte Anpassung der Verordnung die Zustimmung der Koalitionsfraktionen. Insbesondere begrüße man, dass alle förderfähigen Heizsysteme mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein müssten. Gerade jetzt sei die Förderung von Energieeffizienz notwendig. Auch die Herausnahme von gasbetriebenen Wärmepumpen sei im Sinne der Zukunftsfähigkeit zu begrüßen.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen auf den Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Mit steuerlichen Maßnahmen Wärmewende beschleunigen“ auf Drucksache 20/3692. Die dort vorgesehene Verdoppelung der abzugsfähigen Summe von der Steuerschuld sei sachlich nicht begründet und wäre kein sachgerechter Umgang mit den staatlichen Haushaltsmitteln. Dieser Antrag habe sich durch die nun vorgenommene Anpassung der ESanMV erledigt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichne den Gleichlauf von BEG und ESanMV als sinnvoll. Daher stimme sie der Verordnung zu.

Die **Fraktion der AfD** betonte, man könne darüber streiten, ob es sinnvoll sei, die Gasbrennwerttechnik und Gashybridheizungen aus der Förderung herauszunehmen. Dies sei der einzige kritische Punkt. Insgesamt sei die Verordnung aber sachgerecht, daher stimme die Fraktion der AfD ihr zu.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüße aus Sicht der Nachhaltigkeit die Herausnahme von fossiler Gasbrennwerttechnik aus der Förderung. Ein grundsätzliches Manko sei, dass die steuerliche Förderung viele Wohneigentümer nicht erreiche. Dies betreffe insbesondere Rentnerinnen und Rentner. Damit laufe die umweltpolitische Lenkungswirkung weitgehend ins Leere. Die Fraktion DIE LINKE. favorisiere den Ausbau direkter Fördermaßnahmen. Ein Beispiel hierfür wäre eine Ölheizungs- und Gasbrennwertabwrackprämie, die auch für Rentnerinnen und Rentner wirksam wäre.

Aufgrund der hohen Selbstbeteiligung von bis zu 60 Prozent sei die Förderung für kleine und mittlere Einkommen wenig wirksam. Es gehe um erhebliche Investitionssummen. Die Preise und Lieferschwierigkeiten bei nicht fossilen Alternativen führten dazu, dass sich viele Betroffene dennoch für die Brennwerttechnik entscheiden würden.

Berlin, den 9. November 2022

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Olav Gutting**  
Berichterstatter





